

## Neues im Arzneimittelrecht

Mit der Auflösung des Bundestages durch den Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier am 27. Dezember 2024 wird das Tierarzneimittelgesetz vor der Neuwahl nicht mehr beraten oder gar beschlossen werden. Der Bundeskanzler hatte es am Tag der Auflösung der Ampel-Regierung noch an den Bundesrat übergeben. Dieser hatte am 20. Dezember 2024 in seiner letzten Sitzung den Vorschlägen seines Agrarausschusses zugestimmt. Eine neue Bundesregierung sowie der neue Bundestag wird sich nun damit erst später von Beginn an wieder damit beschäftigen.

Dies bedeutet, dass sich die Hoffnungen zu einer Anpassung zu Beginn und Umfang der Meldepflicht zum Antibiotika-Einsatz bei Hund und Katze nicht erfüllt haben. Entgegen der Vorgaben der EU-Tierarzneimittel-Verordnung 2019/6 muss ab dem 1. Januar 2025 für die Kleintiere erfasst werden, so dass die erste Meldung am 28. Januar 2026 erfolgen kann.

Für das Pferd bleibt es beim Beginn der Erfassung zum 1. Januar 2026, wie dies auch europäisch vorgegeben ist.

Durch die zum 1. Januar 2025 in Kraft tretende Tierärztliche Hausapotheken-Verordnung kommt jedoch auch auf die Pferdepraktiker ein Stück mehr Bürokratie zu:

Der Arzneimittel- Anwendungs- und Abgabebeleg (AUA) entfällt zwar durch die neue TÄHAV, aber er wird durch die tierärztliche Verschreibung für die Anwendung und Abgabe von

- Tierarzneimitteln,
- Humanarzneimitteln und
- veterinärmedizinischen Produkten

bei zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren (Schlachtpferd) ersetzt. Der Inhalt und die Verpflichtung zur unverzüglichen Aushändigung entspricht jedoch dem AUA-Beleg, lediglich die Chargennummer bleibt erspart.

Für Nicht-Schlachtpferde gilt das Gleiche bei der Abgabe dieser Produkte an den Tierhalter, es entfällt nur die mögliche Wartezeit.

Diese auch als tierärztlichen Behandlungsanweisungen gemäß §44 Abs. 2 des TAMG geltenden Verschreibungen müssen unverzüglich schriftlich oder elektronisch ausgehändigt werden. Es muss zusätzlich die Angabe „Nicht zur Vorlage in der Apotheke bestimmt!“ enthalten sein.

Die GPM weist noch einmal daraufhin, dass gemäß der EU-Durchführungsverordnung 2021/963 zur Identifizierung und Registrierung von Equiden seit dem 7. Juli 2021 eine Änderung des Schlachtstatus nur noch mit einer auf einer tierärztlichen Indikation beruhenden Anwendung eines Arzneimittels, welches die Nutzung zur Lebensmittelgewinnung ausschließt, möglich ist.